

Verwendung sind die gezahlten und zurückgeforderten Beträge mindestens zum Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

IX. Prüfung der Verwendung.

(1) Möglichst bald - spätestens binnen 3 Monaten - nach Abschluß der Arbeit oder des Rechnungsjahres ist in doppelter Ausfertigung ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Mittel in summarischer Zusammenfassung nebst Angaben über den Erfolg der Untersuchungen sowie über die etwa vorgenommenen Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse und außerdem ebenfalls in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem zu ersehen ist, an wen, in welchen Einzelbeträgen, zu welchem besonderen Zweck und für welchen Zeitraum die bewilligten Zuwendungen verausgabt worden sind. Die Ausgaben sind möglichst nach ihrer Art (Personalkosten, sächliche Ausgaben usw.) zu gruppieren. Den Ausgaben sind die Einnahmen mit Angabe der Geldgeber gegenüberzustellen. Dem Verwendungsnachweis sind auf Anfordern die Ausgabebelege beizufügen. Ist die Vorlegung eines Verwendungsnachweises nicht möglich, so sind Aufstellungen über die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

(2) Vereine, Gesellschaften, Einrichtungen usw., die ganz oder überwiegend aus Reichsmitteln unterhalten werden, haben innerhalb der im Abs.1 bestimmten Frist in doppelter Ausfertigung eine Übersicht über die gesamten Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres nebst Angaben über die vorhandenen Vermögenswerte vorzulegen. Sie haben die Belege bereitzuhalten, und, falls nicht eine Prüfung an Ort und Stelle stattfindet (siehe Abs.4), auf Anfordern dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung oder dem Rechnungshof des Deutschen Reichs vorzulegen. Ihnen ist aufzugeben, ihre Buchführung so einzurichten, daß die Auszahlungen an Hand der vorzulegenden Aufstellungen ohne besondere Schwierigkeiten nachgeprüft werden können.

(3) Die zweiten Ausfertigungen der nach Abs.1 und 2 zu liefernden Unterlagen sowie gegebenenfalls die Ausgabebelege sind der rechnungslegenden Kasse zu Verwendung als Rechnungsbelege zu übersenden.

(4) In den Fällen des Abs.2 und bei anderen größeren Bewilligungen ist dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Rechnungshof des Deutschen Reichs das Recht vorzubehalten, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle entweder selbst nachzuprüfen oder durch eine Treuhandgesellschaft oder sonstige Sachverständige nachprüfen zu lassen. Wird beabsichtigt, eine Treuhandgesellschaft mit der Nachprüfung zu beauftragen, so ist zur Vermeidung einer Doppelprüfung zunächst eine Verständigung mit dem Rechnungshof herbeizuführen.

(5) Die Kosten der Nachprüfung durch eine Treuhandgesellschaft oder durch sonstige Sachverständige können nur dann vom Reich übernommen werden (Buchung bei den Mitteln, denen die Zuwendungen selbst entnommen worden sind), wenn der Auftrag zur Nachprüfung entweder vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung oder mit seiner Genehmigung erteilt worden ist, und wenn die Kostentragung der zu prüfenden Stelle nicht zugemutet werden kann.

(6) Kosten von Nachprüfungen, die von einem Lande oder von sonstigen Stellen aus eigener Entschließung ohne Zutun des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angeordnet werden, können aus Reichsmitteln nicht bestritten werden.